

16/SN-25/ME  
1 von 3

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion**

---

**Zahl:** LAD-1071-1987**Eisenstadt, am 15. 9. 1987**

Bundesgesetz über den Ersatz des  
durch Ausübung polizeilicher Zwangs-  
befugnisse entstandenen Schadens  
(Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz);  
Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 221 Durchwahl

**Bezug:** Zl. 19472/12-GD/87

Zl. GESETZENTWURF  
21. SEP. 1987  
Datum: 18. SEP. 1987  
21. Sep. 1987 Jolly

An das Verteilt  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für öffentl. Sicherheit

*D. J. Marac*

Postfach 100  
1014 Wien

Zu dem obbez. Schreiben anher zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

**Allgemeines:**

Grundsätzlich wird das Ziel, welches mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebt wird, nämlich eine Entschädigung auch für denjenigen Personenkreis vorzusehen, der im Zuge von rechtmäßigen Amtshandlungen von Exekutivorganen unbeteiligt Schaden erleidet, begrüßt. Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines derartigen Gesetzes wird auch grundsätzlich nicht angezweifelt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Zuständigkeit des Bundes tatsächlich als Annex zu dem im Art. 10 Abs. 1

Z. 14 angeführten Waffengebrauchsrecht gesehen werden kann. Nach Z. 14 des Art. 10 kommt dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Rechtes zum Waffengebrauch soweit es sich um Bundespolizei-, Bundesgendarmerie- und sonstige Wachkörper handelt zu. Die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz erstreckt sich somit nach dem Wortlaut lediglich darauf, die Voraussetzungen zu normieren, unter denen Waffengebrauch durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes rechtmäßig ist. Nach ho. Ansicht kann daraus nicht abgeleitet werden, daß darüber hinaus durch Z. 14 auch die Regelungskompetenz hinsichtlich der Entschädigung bei rechtmäßigen Waffengebrauch abgeleitet werden könnte. Vielmehr könnte eine Entschädigung, wie sie im gegenständlichen Entwurf vorgesehen ist, auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 (Zivilrechtswesen) gestützt werden. Insbesondere deshalb, weil es sich bei der vorgesehenen Entschädigung um eine besondere Art des Schadenersatzes, handelt.

Ausgehend davon, daß die Ersatzpflicht des Bundes auf den gesamten Vollziehungsbereich des Bundes – dieser Ausdruck ist wohl, was vielleicht in den Erläuterungen noch klar ausgesprochen werden sollte, im funktionellen Sinne zu verstehen – erstreckt, kann erwartet werden, daß nur vereinzelt Fälle auftreten, in denen eine Entschädigung deshalb ausgeschlossen ist, weil Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als funktionelle Landesorgane tätig geworden sind. Dadurch, daß jedoch die gesamte Landesvollziehung von vornherein bewußt vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen wird, kann jedoch nicht mehr von nach der Judikatur des VfGH zulässigen Härtefällen gesprochen werden, auch wenn diese voraussichtlich nur selten auftreten. Es wird daher in Zweifel gezogen, daß bei dieser Vorgangsweise dem Gleichheitsgebot entsprochen werden kann.

Darüber hinaus wird es in der Praxis oft schwer abgrenzbar sein, ob ein Organ des Sicherheitsdienstes funktionell als Landes- oder Bundesorgan tätig geworden ist. Ganz unverständlich wird es jedoch auch dem Betroffenen sein, wenn ihm in vom tatsächlichen her gleichgelagerten Fällen in einem Fall eine Entschädigung gewährt, im anderen diese verweigert wird.

**Zum Entwurf im einzelnen:****Zu § 2**

Der Anspruch auf Schmerzensgeld sollte nicht ausgeschlossen werden, weil nicht erkennbar ist, wodurch eine derartige Ausnahme gerechtfertigt werden kann. Beim Zitat des Amtshaftungsgesetzes im Abs. 2 sollte die Fundstelle angegeben werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



---

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 15. 9. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien,  
25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamts-  
direktoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landes-  
regierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

